

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

55 (5.3.1880)

Beilage zu Nr. 55 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 5. März 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 3. März. 13. Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Obkircher. (Schluß.)

Frhr. v. Bodman ist von andern Gefühlen befeelt als der Vorredner und kann sich nicht erinnern, jemals in so froher Stimmung in die Sitzung gekommen zu sein, als heute, wo es gelte, einen von der Bevölkerung längst ersehnten Friedensakt vorzunehmen. Er spreche der Großh. Regierung seinen wärmsten Dank aus für diese Vorlagen, und zwar um so mehr, als dieselbe aus Veranlassung derselben vielfach angegriffen wurde. Der hauptsächlichste Vorwurf, der ihm aber gerade beweise, daß die Regierung klug und staatsmännlich gehandelt habe, sei wohl der, daß sie eine Abmachung mit der Kurie unternommen habe; selbst das fürchterliche Wort „Konkordat“ sei wieder auf die Scene gebracht worden. Es scheine ihm von den Meisten unbestritten zu sein, daß selbst bei Annahme des Prinzips der Staatsomnipotenz für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat gewisse Grenzen gezogen sind. Schon früher habe er diesen Gedanken ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß der Staat bei all seiner Souveränität die Mitwirkung der Kirche zu solchen Gesetzen nicht erzwingen könne und daß im allseitigen Interesse wäre, sich vorher der Mitwirkung der Kirchenbehörde zum Vollzuge zu versichern. Das habe die Großh. Regierung gethan und darin habe sie staatsmännlich gehandelt. Auch der Kommissionsbericht sage, daß Gesetze, welche auf passiven Widerstand stoßen und deshalb nicht zur Wirksamkeit gelangen, dem Ansehen des Gesetzgebers schaden; hätte man früher den Rechtsverwahrungen der Kirchenbehörde Gehör geschenkt, würde der Bevölkerung mancher Kummer, dem Staate aber manche schlimme Erfahrung erspart geblieben sein. Eine wohlwollende Regierung habe diesen durch das frühere Verfahren hervorgerufenen, nach und nach unerträglich gewordenen Zuständen nicht mehr zusehen können und daher alle Ursache gehabt, ihre seitiger Haltung zu prüfen; die Kirchenbehörde sei den Wünschen des Ministeriums und der Kammer entgegengekommen und habe dadurch der Regierung erleichtert, da einen Schritt zurückzutreten, wo sie zu weit vorgegangen war. Daß sie diesen Schritt gethan habe, gereiche ihr in den Augen aller Wohlwollenden und Friedliebenden zur höchsten Ehre.

Der beste Friede sei stets dann erzielt worden, wenn keiner der Parteilichen eine Demüthigung erfahren habe und daher keine Revanchegelüste zu befürchten seien, wenn kein Theil sich eines vollständigen Sieges rühme, sich aber doch jeder seiner errungenen Vortheile erfreuen darf. Daß dies hier geschehe, möge eine glückliche Vorbedeutung sein für einen baldigen vollständigen Frieden zwischen Kirche und Staat.

Wenn die Befürchtung ausgesprochen worden sei, daß die Kirchenbehörde, wenn ihr die theologische Fachprüfung ausschließlich überlassen werde, nicht das nöthige Interesse an der wissenschaftlichen Ausbildung der Kandidaten betheiligen werde, und daß die Einrichtung der Semestralprüfungen einmal wegfallen könnte, so habe er sich an maßgebender Stelle versichert, daß man durchaus nicht daran denke, an dieser schon längst bestehenden und seither immer innegehaltenen Einrichtung eine Aenderung vorzunehmen. Jeder Bischof habe nicht nur ein großes Interesse an der wissenschaftlichen Ausbildung der Geistlichen, sondern er sei auch kirchenrechtlich verpflichtet, sich durch eine Prüfung vor der Weihe der Priester zu vergewissern, daß diese nicht bloß in den theologischen Wissenschaften,

sondern auch in den humanistischen Fächern und in der Philosophie gründlich unterrichtet seien. Darüber gebe schon das Konzil von Trident Vorschriften; diese kirchliche Bestimmung sei aber ausdrücklich wieder in der päpstlichen Instruktion zur Konvention vom Jahr 1859 eingeschärft worden. Er glaube bestimmt, daß diejenigen Herren, welche nur in der Zuversicht auf die Fortdauer dieser Bestimmung dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, durch diese Erklärung beruhigt sind. Redner schließt mit der Bitte um Annahme des Entwurfs.

Faller: Bei allen Meinungsverschiedenheiten gehe doch eines aus den bisherigen Verhandlungen hervor, nämlich daß allgemein ein Bedürfnis nach Frieden vorhanden ist. Dies bestimme ihn, dem vorliegenden Gesetze seine Zustimmung zu geben. Die längere Fortdauer des Kampfes müßte noch größere Nachteile mit sich bringen, als schon vorhanden sind. Am liebsten hätte er dem ersten Entwurfe beigegeben; so ganz ohne Bedeutung, wie dies schon auf verschiedenen Seiten laut geworden, scheine ihm die Anwesenheit eines staatlichen Kommissärs bei der Prüfung doch nicht zu sein. Mit dem Gedanken, daß der Kirche die Ausbildung der Geistlichen allein zu überlassen sei, könne er sich auch deswegen nicht ganz befremden, weil demselben die Absicht zu Grunde liegen könne, eine vollständige Trennung von Staat und Kirche herbeizuführen. Er halte es für notwendig, daß ein Band zwischen Staat und Kirche bestehe und daß von beiden gemeinsam auf die Bildung der Geistlichen hingewirkt werde. Wenn er dem vorliegenden Entwurfe zustimme, so thue er es nur im Vertrauen darauf, daß die Prüfung der Geistlichen auch in Zukunft Seitens der Kirche so gehandhabt wird, daß man auf eine wissenschaftliche Bildung unserer Seelsorger zählen kann.

Es müßte aber daran erinnert werden, daß der Brennpunkt nicht allein in Freiburg, sondern in Rom liegt, und daß wir deshalb auch bei der friedlichsten Gesinnung unserer badischen Kirchenbehörde doch auf Hindernisse stoßen können in Rom. Er glaube daher, daß man trotz der Versicherungen des Vorredners immerhin noch einige Besorgnisse hegen müsse hinsichtlich der Gestaltung der Verhältnisse in der Zukunft.

Frhr. v. Marschall: Es gebe kaum eine Frage unseres öffentlichen Lebens, in welcher so viel gesprochen worden sei von der *Wille* und dem Ansehen des Staates und seiner Gesetzgebung, als hier beim Examenstreit, und man könne sich der Anschauung nicht entschlagen, daß schließlich die Erreichung eines praktischen gesetzgeberischen Zweckes in den Hintergrund gedrängt wurde vor dem Bestreben, den Gehorham der Kirche gegenüber der Staatsgesetzgebung zu erhalten. Es scheine ihm, daß man sich in ein gewisses staatliches Selbstgefühl hineintreiben ließ, bei dem es schließlich dazu kam, daß man über die Grenze der Macht des Staates sich verreckete. Man habe sich über die Macht des Staates getäuscht: der Staat habe nur die Macht gehabt, das Gesetz nach seiner negativen Seite hin zum Vollzug zu bringen, die positive Wirkung sei ausgeblieben. Mit Recht habe Frhr. v. Bodman darauf hingewiesen, daß die Souveränität des Staates da eine Grenze hat, wo er der Mitwirkung einer großen Korporation, wie der der Kirche, bedarf, der Staat könne die Mitwirkung der Kirche auf dem Gebiete der Seelsorge nicht erzwingen. Diese Betrachtung sollte dazu führen, wie wenig es in solchen Fragen angezeigt ist, sofort das Schwert der souveränen Gesetzgebung zu ziehen, wie viel

mehr rätlich es ist, den Weg der Verständigung zu betreten. Er hoffe, daß man in dieser Beziehung aus dem Schicksal des Gesetzes von 1874 sich eine Lehre ziehen wird. Bei diesem Wege werde sich zweierlei nicht vermeiden lassen, einmal gewissermaßen eine Uebereinkunft mit der Kurie abzuschließen, — was allerdings zu verschiedenen Befürchtungen Anlaß geben kann und von Manchen sofort als Konkordat bezeichnet wird und zum Andern Rechtsverwahrungen Seitens der Kurie; die früheren badischen Minister hätten sich vor derartigen Verständigungen nicht gescheut. Warum aber gerade der jetzigen Regierung ein besonderer Vorwurf daraus gemacht worden sei, daß dieselbe eine solche Uebereinkunft abgeschlossen, sei nicht abzusehen. Es gebe allerdings einen Weg, um beide Klippen zu vermeiden, welcher jetzt eingeschlagen werde, daß man nämlich der Kurie vollständig nachgibt. Das sei eine außerordentlich einfache Lösung und er wolle sie hier nicht tadeln; aber als maßgebend für die Zukunft möchte er sie doch nicht betrachtet wissen.

Im andern Hause sei besonderes Gewicht gelegt worden auf die Zurücknahme der Dispensverbote. Man habe der Regierung vorgeworfen, daß sie nicht in energischer Weise darauf bestanden sei. Die Großh. Regierung habe sich eine sachliche Konzeption errungen gehabt und ihr Hauptbestreben sei dahin gegangen, sich die Mitwirkung der Kurie für das zukünftige Gesetz zu sichern; er begreife, daß man, nachdem man diese Erklärung hatte, ein großes Gewicht auf die Zurücknahme der Dispensverbote nicht mehr lege. Schon Graf v. Berlichingen habe darauf hingewiesen, daß die bischöflichen Verbote gegen die Erziehung der Prüfung nicht zurückgenommen wurden. Das Verbot, dem prinzipialen Theile des Gesetzes Genüge zu leisten, enthalte aber einen weit intensiveren Widerstand als das Verbot, von einer im Gesetze gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen. Wie aber schon bemerkt, sei der praktische Zweck des Gesetzes, die Erziehung der Staatsprüfung, vollständig in den Hintergrund getreten, und man habe schließlich nichts gewollt als irgend einen Akt der Unterwerfung Seitens der Kurie. Die Zurücknahme der Dispensverbote sollte ferner erforderlich sein, um die Vollziehbarkeit des Gesetzes vom Jahre 1874 sicher zu stellen; er habe aber aus dem Schreiben des Bischofs in dieser Beziehung eine Sicherstellung nicht gefunden, der Bischof nehme vielmehr die Dispensverbote zurück in der Erkenntniß, daß eine der Kirche entsprechende Aenderung des Gesetzes von 1874 vorgenommen wird, d. h. daß nunmehr dieses Gesetz, soweit es eine Staatsprüfung erlangt, aufgehoben wird. Sachlich habe also der Bischof seinen Standpunkt beibehalten. Einen freien Raum für die Gesetzgebung könne er in der heutigen Situation nicht erblicken: es bliebe jetzt nichts übrig, als das Gesetz in der vorbezeichneten Weise zu ändern.

Die Gesetzesvorlage gehe auf den Boden vom Jahre 1876 zurück; er begriffe das und hätte gewünscht, daß man diesen Boden nie verlassen hätte. Er habe das Gesetz von 1860 immer für eine vorzügliche Grundlage gehalten, um das Verhältnis von Staat und Kirche zu bestimmen. Es bleibe ebenso fern von einem Staatskirchentum, als von einer Trennung von Staat und Kirche. Dasselbe setze allerdings, indem es der Kirche das Recht gebe, ihre inneren Angelegenheiten frei zu ordnen, eine gewisse Sonderung der staatlichen und kirchlichen Dinge voraus; man dürfe aber nicht vergessen, daß zwischen Staat und Kirche ein weites Gebiet liegt, auf dem vielfache Wechselbeziehungen bestehen, für welches eine Tren-

63.

Ohne Familie.

Von Hector Malot.

Deutsch von Mary Muchall.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 54.)

An einen solchen Schluß hatte ich nicht gedacht, als ich meiner Dase erwiderte; Vitalis ließ mir jedoch keine Zeit, ihn zu unterbrechen, sondern sprach weiter:

„Was mich betrifft, so werde ich die kleinen Italiener, welche auf den Straßen von Paris mustern, auf der Dase und Geige, wie auf der Schalmel unterrichten. Ich bin häufig in Paris gewesen — als ich in deinem Dorfe war, kam ich auch daher — und bin dort aus diesem Grunde so bekannt, daß ich nur nach Stunden zu fragen brauche, um deren mehr zu bekommen, als ich ertheilen kann. Wenn auch getrennt, werden wir auf diese Weise doch leben können. Während dieser Monate denke ich gleichzeitig zwei Hunde abzurichten, als Ersatz für Termino und Dolce, und werde deren Ausbildung thunlichst beschleunigen, damit wir uns im Frühjahr wieder auf den Weg machen können, kleiner Remi, um einander nicht wieder zu verlassen. Wer den Muth hat zu kämpfen, dem ist das Glück nicht immer abhold, und Muth verlange ich augenblicklich eben so sehr von dir, wie Ergebung. Später wird es besser gehen; dies ist nur ein Uebergang, und im Frühjahr nehmen wir, wie ich schon sagte, unser freies Leben wieder auf. Dann führe ich dich nach Deutschland und England. Du wirst größer, dein Geist erwacht; ich werde dich lehren, dich zu einem Manne machen und damit die Verpflichtung erfüllen, die ich vor Mrs. Milligan übernommen. Ja, im Hinblick auf diese Reisen habe ich schon jetzt angefangen, dich englisch zu lehren; — französisch und italienisch sprichtst du, das ist schon etwas für ein Kind deines Alters, ohne in Anschlag zu bringen, wie kräftig du geworden bist. Du wirst sehen, kleiner

Remi, du wirst sehen, daß nicht Alles verloren ist.“

Dieser Mann war bei unsren Verhältnissen gewiß der zweckmäßigste und denke ich an jene Zeit zurück, so sehe ich klar ein, daß mein Herr gethan, was irgend in seiner Macht stand, um uns alle beide aus der gegenwärtigen verzweifelten Lage herauszuführen. Aber die ersten Empfindungen stimmen selten mit den Gedanken späterer Reue überein und damals trat mir aus Allem, was er mir sagte, nur zweierlei hervor: „unserer Trennung und der Padrone.“

Ich hatte auf unseren Wanderungen durch Dörfer und Städte ja öfter solche „Padrone“ gesehen, die aber Vitalis in keiner Weise glichen, sondern hart, ungerath, anspruchsvoll und trunksüchtig waren, sie führten beständig Schimpfworte und Rohheiten im Munde, hatten die Hand stets zum Schlag erhoben und trieben die armen Kinder, welche sie hier und dort mietheten, mit Stockprügeln vor sich her.

Vielleicht konnte ich einem solchen „Padrone“ in die Hände fallen und selbst wenn der Zufall mir einen guten verschaffte, war es wieder ein Wechsel; auf meine Pflegemutter war Vitalis gefolgt, auf diesen folgte wieder ein Aenderer; sollte es denn immer so gehen und ich niemals bei denen bleiben dürfen, die ich lieb gewonnen?

Allmählig hatte ich mich an Vitalis wie an einen Vater angeschlossen; nun wurde ich abermals allein in die Welt hinausgeschoben — ohne Vater, ohne Familie — verloren auf dieser weiten Erde, auf der ich nirgend festen Fuß fassen konnte.

Ach, ich hätte Vitalis vielerlei zu entgegenen gehabt, die Worte drängten sich mir unwillkürlich vom Herzen auf die Lippen, aber mein Herr hatte ja Muth und Ergebung von mir verlangt; ich wollte ihm gehorchen, seinen Kummer nicht vermehren und hielt alle Einwendungen gewaltig zurück. Außerdem war er mir auch nicht mehr zur Seite, sondern ging wieder, wie gewöhnlich,

ein paar Schritte voraus, als fürchte er meine Antwort zu hören.

So schritten wir schweigend weiter und erreichten bald einen Fluß, den wir auf der schmutzigsten Brücke überschritten, welche ich je gesehen; kohlschwarzer Schnee bedeckte dieselbe mit einer weichen Lage, in die man bis zum Knöchel einsank. Darauf gelangten wir in ein Dorf mit langen Straßen und nachdem wir dieses durchwandert, abermals auf freies Feld.

Auf der Landstraße folgten und begegneten die Wagen einander unauffhörlich. Ich näherte mich Vitalis und ging ihm zur Rechten, während Capi uns dicht auf den Fersen blieb.

Bald aber hörte das Feld auf und wir befanden uns in einer Straße, deren Ende nicht abzusehen war; auf jeder Seite derselben, bis weit hinaus standen ärmliche, schmutzige Häuser, bei Weitem nicht so schön, wie die von Bordeaux, Toulouse und Lyon.

In bestimmten Entfernungen war der Schnee in Haufen zusammengekehrt, welche letzteren, ganz schwarz und hart gefroren, nun zur Ablagerung von Ache, verdorbenem Gemüthe und allem erdenklichen Unrath dienten; die Luft war von üblen Gerüchen erfüllt; bleich aussehende Kinder spielten vor den Thüren; schwere Wagen fuhren jeden Augenblick vorbei, denen die Kinder, ohne daß sie darauf zu achten schienen, mit großer Geschicklichkeit auswichen.

„Wo sind wir denn?“ fragte ich Vitalis.

„In Paris, mein Junge.“

„In Paris?“

Das war das Paris, das ich so gern hatte sehen wollen — wo blieben meine Marmorhäuser, meine Leute in den seidnen Kleidern?

Wie häßlich und armelig nahm sich die Stadt mit den goldenen Bäumen in der Wirklichkeit aus — und dort sollte ich den ganzen Winter zubringen, von Vitalis getrennt und von Capi?!

(Fortsetzung folgt.)

nung nicht durchgeführt werden sollte. So habe der Staat ein großes Interesse nicht nur an der wissenschaftlichen, sondern auch an der theologischen Ausbildung der Geistlichen, ja er gehe noch weiter, zu behaupten, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen habe für den Staat nur in so weit Werth, als sie ein harmonisches Ganze bildet mit der theologischen Ausbildung. Das geistliche Lehramt verlange nicht nur eine Vielseitigkeit, sondern auch Einheit und Klarheit in den Kenntnissen. Der Bildungsgang der Geistlichen dürfe nicht in zwei Theile zerfallen werden, von denen einem man sage, er gehöre der Kirche, von dem andern, er gehöre dem Staate. Der theologische Bildungsgang erfordere eine Einheit und darum solle man der Kirche, die in erster Reihe dazu berufen ist, die Ausbildung ihrer Geistlichen überlassen. Der Staat aber habe das Recht, bezüglich des Bildungsgrades der Geistlichen sich gewisse Garantien zu verschaffen. Mit der Vorlage könne er sich im Ganzen einverstanden erklären. Sie vermeide ein besonderes Staatsexamen. Von dem Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung könne allerdings nur noch in einem gewissen Sinne gesprochen werden; er glaube aber, daß die Kirche in Baden das ihr damit bewiesene Vertrauen verdiene; denn sie habe keines Wissens immer hohen Werth auf die wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen gelegt. Es sei ja aber auch das ureigenste Interesse der Kirche, daß sie ihre Geistlichen nicht nur zu guten Theologen, sondern auch zu gebildeten Männern mache.

Den Staatskommissär sehe er nicht mit so ungünstigen Augen an; man dürfe der Regierung keinen Vorwurf machen, daß sie auf dieser Grundlage eine Verständigung mit der Kurie versuche. Wenn dieselbe die gesetzgebenden Faktoren zu einem Verzicht auf die Staatsprüfung bringen wollte, so müßte sie ein Surrogat bieten. Dieser Staatskommissär werde bei einem gesunden Verhältnisse des Staates zur Kirche dem Staate Nutzen bringen können. Er könne allerdings auch zu Konflikten führen; allein bei einem schlechten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche könne es bei jeder Gelegenheit zu einem Konflikte kommen. Wenn dagegen Staat und Kirche ihre Aufgabe in gemeinsamen Zusammenwirken finden, dann werde diese scheinbar schwierige Frage mit Leichtigkeit gelöst. Es sei allerdings zweifelhaft, ob unsere dermaligen Verhältnisse schon reif sind für eine solche Einrichtung, welche auf ein gewisses beiderseitiges Entgegenkommen berechnet ist. Der Examenstreit werde wohl beendet, aber die Wellen des Kulturkampfes würden sich nicht über Nacht beruhigen; es würden Jahre dahin gehen, bis jene Ruhe und vor Allem jenes Vertrauen zurückgekehrt ist, welches die Grundbedingung eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Staat und Kirche ist.

Er werde nun diesem Gesetze zustimmen, er sei jedoch der Ansicht, daß auch auf dem Boden der ersten Vorlage der Friede hätte geschlossen werden können und daß die Regierung kein Vorwurf treffe, daß sie auf jenem Boden den Frieden suchte.

Roelle will auf den Inhalt der Vorlage, welcher er zustimmen wird, nicht mehr näher eingehen, sondern nur einen Punkt zur Sprache bringen, der bisher nicht erörtert wurde. So viele und so schwere Vorwürfe der Regierung gemacht worden seien, ein Vorwurf sei ihr nicht gemacht worden, der Vorwurf nämlich, daß sie nicht eifrig und redlich bestrebt gewesen ist, das vorgezeichnete Ziel zu erreichen, nämlich den leidigen unerquicklichen Examenstreit zu beseitigen. Dieser Vorwurf sei der Regierung nicht gemacht worden, weil er einfach nicht gemacht werden konnte. Er frage: was ist denn so Außerordentliches geschehen? Die Großh. Regierung habe ein Gesetz vorgelegt, von dem sie annahm, daß es diesen Streit aus der Welt schaffen werde. Nachdem dieses Gesetz den Beifall der Kommission der Zweiten Kammer nicht gefunden und nachdem die Regierung sich überzeugt hatte, daß dasselbe im Plenum nicht durchgehen werde, habe dieselbe den Entwurf zurückgezogen und einen neuen vorgelegt, der den Wünschen der Kommission entsprach und im Hause einstimmig angenommen wurde. Er meine, dieses Verhalten der Regierung sei konstitutionell und es verdiene dieselbe, wenn man auch mit einzelnen ihrer Maßnahmen sich nicht hätte einverstanden erklären können, doch im Großen und Ganzen keinen Tadel, sondern Anerkennung.

Ministerialpräsident Stöcker spricht Namens der Großh. Regierung den Dank aus für die wohlwollende Beurtheilung, wie sie nicht nur dem Entwurfe, sondern auch dem von der Regierung eingeschlagenen Verfahren zu Theil geworden sei.

Es habe in der That ein gewisser Muth dazu gehört, nach einer so langen Zeit des Kriegs endlich einmal die Hand nach einer Friedenspalme auszustrecken, und es war natürlich, daß Derjenige, welcher dies übernahm, vielen Anfechtungen sich aussetzte. Aber die Großh. Regierung sei überzeugt gewesen, daß sie neben der Anfechtung auch Dank sich erwerben werde.

Was zunächst das Gesetz vom Jahre 1874 anlange, so müsse er dem Grafen v. Berlichingen gegenüber betonen, daß dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung zur Wirksamkeit gelangt sei. Was man daran auszufehen hatte, das seien die Wirkungen des Gesetzes; hier habe sich das Bedürfnis gezeigt, zu ändern, und darauf beruhe die heutige Gesetzesvorlage.

Kedner kommt nun auf den ersten der beiden vorgelegten Entwürfe zu sprechen, welcher seines Erachtens den richtigeren Weg eingeschlagen habe, weil durch denselben die Kontinuität in der Gesetzgebung mehr gewahrt worden wäre. Derselbe sollte sich möglichst eng an das Vorhandene anschließen, indem er das Gesetz vom Jahre 1874 intakt ließ, dabei aber der Kurie die Wahl ließ, entweder den gegenwärtigen Zustand fortzudauern zu lassen, oder aber eine Einrichtung anzunehmen, wie sie in Wirt-

temberg besteht. Er sei überzeugt, daß die Kurie die letztere Einrichtung angenommen und daß man sich gut dabei befinden würde. Man habe dem ersten Entwurf vor Allem den Vorwurf gemacht, er beruhe auf einer Abmachung mit der Kurie. So wenig sich die Großh. Regierung gescheit haben würde, einen solchen Weg zu betreten, so habe sie doch Alles vermieden, was dem Gesetze den Charakter einer Uebereinkunft, einer Abmachung aufprägen könnte, und zwar gerade deswegen, weil sie die Vorurtheile kenne, welche in dieser Hinsicht gehegt zu werden pflegen. Aber es mußte mindestens eine Erörterung mit der Kurie dem Gesetze vorausgehen, um darüber in's Gewisse zu kommen, ob die Kurie zu dem, was vorgeschlagen werden sollte, auch mitwirken werde; im Uebrigen blieb den gesetzgebenden Faktoren freie Hand. Das Gesetz von 1874 sollte intakt bleiben, um eventuell als Zwangsmittel bei der Nichtausführung des Gesetzes zu dienen; er glaube indes nicht, daß der Staat in die Lage gekommen wäre, von diesem Zwangsmittel Gebrauch zu machen.

Der erste Entwurf habe aber noch den weiteren Vorzug gehabt, daß der Staat einen größeren Einfluß nicht nur auf die wissenschaftliche, sondern auch auf die theologische Bildung der Geistlichen behalten haben würde. Der Kommissär, welcher Namens des Staates der Prüfung anwohnt, hätte Aufschluß geben können über die Richtung der theologischen Bildung und wäre hierdurch von Einfluß geworden auf die Besetzung der theologischen Lehrämter. Derselbe hätte ferner Gelegenheit gehabt, sich über die Qualität der Kandidaten eine Vorstellung zu machen, was bei etwaiger künftiger Entscheidung bei Besetzung der zahlreichen Pfarreien, welche dem landesherrlichen Patronat unterliegen, in's Gewicht fiel. Endlich würde der Umstand, daß die theologische Fakultät der Landesuniversität die Prüfung vorzunehmen hat, zur Folge haben, daß die Geistlichkeit hauptsächlich aus Landeskindern sich rekrutirte.

Trotz dieser Vorzüge für den ersten Entwurf habe die Regierung die Resignation gehabt, auf ihre Vorlage zu verzichten und eine zweite einzubringen, sie habe geglaubt, ihrer Würde dadurch nichts zu vergeben, daß sie etwas that, was geeignet war, den Frieden zwischen den Ständen und der Regierung herzustellen.

Dem Herrn v. Marshall müsse er darin zustimmen, daß auch mit diesem Gesetze der definitive Friede zwischen Staat und Kirche nicht sehr nahe gerückt sei. Die Großh. Regierung werde zwar gerne geneigt sein, diesen Frieden herbeizuführen, aber sie werde bei der Schlichtung der übrigen noch bestehenden Differenzen sich vergegenwärtigen, daß die Stellung des Staates intakt, kräftig und wirksam bleiben muß. Wenn die Kurie diesen Standpunkt anerkenne, werde die Regierung ihre Mitwirkung zur friedlichen Erledigung etwaiger Differenzen nicht verlagen. Er glaube, daß der Staat jetzt auf einer viel festeren und sichereren Grundlage stehe als vorher.

Wenn der zweite Entwurf diejenigen Vortheile nicht biete, welche mit dem ersten erreicht werden konnten, so werde er doch manches Gute zur Folge haben, vor Allem die Beruhigung der Bevölkerung über den Zustand der Pastoration, ferner die Möglichkeit einer ruhigen und angemessenen Erörterung zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden und endlich eine gesunde Grundlage für die Stellung des Staates, der mit größerer Sicherheit in die künftige Behandlung der kirchlichen Verhältnisse eintreten kann.

Präsident Doll sieht in der Aufhebung des staatlichen Examins ebenfalls nicht die vollständige Aufhebung der Differenzen zwischen dem modernen Staat und der Kirche, namentlich der römisch-katholischen Kirche, sondern nur die Beseitigung eines Mißstandes. Wenn er nun auch den Wegfall des Staatsexamins als etwas sehr Wünschenswerthes begriffe, so müsse er doch hier ausprechen, daß diese Gesetzesvorlage — wenigstens soweit es die protestantische Geistlichkeit betrifft — nicht mit ungemischter Empfindung freundlicher Dankbarkeit aufgenommen werden wird. Als dieses Staatsexamen eingeführt wurde, sei es ein schwacher Trost für die evangelischen Theologen gewesen, daß sie dachten, man hat es ja nicht uns zu leid eingeführt. So werde bei ihnen auch jetzt nur gedämpfte Freude sein; denn sie müßten sich sagen: man hat es ja nicht uns zu liebe abgeschafft.

Die vollständig gleiche Behandlung beider Konfessionen in der Gesetzgebung beruhe auf Voraussetzungen, die er nicht als richtig zugeben könne. Die beiden Kirchen hätten allerdings die gleichen Aufgaben, dies sei aber auch das einzige Gemeinsame. In der ganzen äußeren Organisation und in der Stellung zum Staate seien alle übrigen Momente verschieden. Die katholische Kirche, deren Geschichte nicht wie die der protestantischen in Deutschland wurzle, habe schon deshalb eine ganz andere Stellung zur Staatsregierung, weil sie einen universellen Charakter habe. Daß der katholische Priester etwas Anderes ist, als der evangelische Geistliche, sei zweifellos. Die Folge dieser gleichen Behandlung beider Konfessionen sei die, daß die römisch-katholische Kirche nach ihrem Prinzip über jedes Recht, das der evangelischen Kirche mit ihr zugleich eingeräumt wird, unzufrieden ist; evangelischer Seits sei die Folge, daß wenn der Staat gegen die katholische Kirche eine Maßregel ergreift, die evangelische Kirche mitgetroffen wird. Die Absicht, die beiden Konfessionen gleichmäßig zu behandeln, sei aber niemals erreicht worden, auch nicht in der vorliegenden Frage.

Die Verordnung von 1867 und das Gesetz von 1874 hatten verschiedene Wirkungen: Evangelischer Seits wurde die Prüfung gemacht, katholischer Seits nicht. Sie werde auch nicht erreicht durch dieses Gesetz, weil die Prüfungsbehörden ganz verschiedene sind. Evangelischer Seits prüfe der Oberkirchenrath, dessen Mitglieder vom Großherzog ange stellt sind; das sei eine ganz andere Behörde

als das Kapitelsvikariat. Auch die Examenordnungen seien ungleich.

Auch noch in einem andern Punkte scheine ihm die Vorlage nicht unbedenklich. Er könne nicht zugeben, daß die gegenwärtige Gesetzgebung ein einfaches Zurückgehen auf das Jahr 1860 sei. Das gegenwärtige Gesetz treffe ganz genaue Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung, während das Gesetz vom Jahr 1860 einen Spielraum ließ. Beim jetzigen Stande der Sache sei eine spätere Aenderung in dieser Hinsicht, wenn solche nöthig fallen sollte, sehr erschwert.

Kedner hält dasjenige, was das vorliegende Gesetz von den Geistlichen verlangt, nicht für genügend. Die evangelische Kirche habe von jeher mehr verlangt, und sie werde es auch in Zukunft thun. Ein Theologe müsse an humanistischer Bildung eine größere Fülle in sich aufgenommen haben, als dies berufsmäßig für Angestellte anderer Zweige erforderlich sei. Dies bringe die Berufsaufgabe des Geistlichen, der ein mannigfacheres Gebiet zu bewältigen habe, als alle andern Angestellten, mit sich. Die evangelische Kirche, welche schon vor Erlassung der Examen Gesetze hohe Anforderungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes stellte, werde auch in Zukunft in dieser Weise vorgehen. Es sei heute versichert worden, daß auch Seitens der katholischen Kirche in dieser Beziehung das Nöthige vorgekehrt werde, allein man habe keinerlei Garantie dafür, daß die Semestralprüfungen, von denen heute die Rede war, in Zukunft beibehalten werden. Eine augenblickliche Gefahr, daß der Bildungsgrad der katholischen Theologen sinken werde, scheine auch ihm nicht vorhanden zu sein, allein je mehr der Staat die Möglichkeit aus der Hand gibt, von dem letzten Stadium der Vorbildung sich zu überzeugen, um so mehr schwinde die Garantie, daß wir einen gebildeten Klerus besitzen.

Dem gegenwärtigen Entwurfe stimme er bei, weil er das staatliche Examen aufhebe; einen Friedensschluß zwischen Staat und Kirche könne er darin nicht finden. Die Gegenseite, die hier beständen, könnten vom einzelnen Staate überhaupt nicht ausgeglichen werden, das mache die Weltgeschichte aus.

Hierauf wird die allgemeine Diskussion geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Geheimrath v. Lurich: Auch er glaube nicht an einen prinzipiellen Frieden, sondern nur an die Erledigung eines einzelnen Streitpunktes für den Moment. Ein prinzipieller Friede zwischen dem modernen Staat und der Kirche — er meine hier speziell die römisch-katholische Kirche — sei unmöglich in der Gegenwart bei der großen Verschiedenheit der Grundansichten der römisch-katholischen Kirche und des modernen Staates. Denn entweder müsse der moderne Staat seine Grundansichten aufgeben und sich der Autorität der katholischen Kirche unterwerfen oder die Kirche müsse auf ihre Prinzipien verzichten und sich dem Staate unterordnen. Der erste Fall sei rein undenkbar; er würde bedeuten Ueberlieferung des ganzen Schulwesens an die Leitung der Kirche, ferner Verzicht auf ein staatliches Eherecht und die Ehegerichtsbarkeit, Herstellung eines absolut kirchlichen Eherechts. Er würde ferner bedeuten Beseitigung der Pressefreiheit und Herstellung der päpstlichen Censur, Aufgeben der gesammten religiösen Bekenntnisfreiheit und in Folge davon Zerstörung der protestantischen Kirche. Das seien die Konsequenzen dieses Standpunktes. Weit eher sei das Gegentheil möglich, eine Unterordnung der Kirche unter den Staat unter Beseitigung der unhaltbaren mittelalterlichen Prinzipien. Dies sei möglich geworden, seitdem der moderne Staat den Irrthum abgeworfen hat, daß die Kirche unbedingt beherrscht werden müsse vom Staat, seitdem der moderne Staat anerkenne, daß die Kirche der Selbstständigkeit bedarf in ihren inneren Angelegenheiten. Dennoch werde die Kirche dies nicht thun, und zwar lediglich wegen ihrer großen Bedeutung, weil der Geist Roms in ihr ist, d. h. der Geist, der die Welt umspannt, der eine gewisse Neigung hat, die Welt zu leiten. Thatsächlich huldige sie aber doch bereits dem modernen Staat und wage nur hie und da das Prinzip zu bekämpfen; in Zukunft werde sie auch im Prinzip nachgeben. Gegenwärtig könne man nur ad hoc eine Verständigung eintreten lassen.

Mit Herrn v. Marshall sei er darin einverstanden, daß es kein guter Gedanke war, die allgemeine wissenschaftliche und die theologische Bildung auseinander zu reißen; eine derartige Scheidung lasse sich nicht vollziehen. Mit Recht konnten sich die Theologen beschweren, daß sie allein noch ein besonderes Staatsexamen machen mußten. Auch bei Gelegenheit des theologischen Examins dokumentirte sich so gut wie bei andern Examen, welche allgemein wissenschaftlichen Kenntnisse der Kandidat besitzt. Anstößig in der Verordnung vom Jahr 1867 sei der Umstand gewesen, daß spezielle Fachmänner der Philosophie u. s. w. zur Prüfung der Theologen berufen wurden, daß letztere nicht geprüft wurden von theologisch gebildeten Examinanten. Ein theologisches Examen sei zweckmäßiger als diese Spaltung. Aber wenn Herr v. Marshall weiter behauptete, im Jahre 1874 sei beabsichtigt gewesen, die Bildung der Theologen völlig loszulösen von der Beziehung zu Rom, um eine Art Nationalkirche herzustellen, so müsse er dem widersprechen. So weit gehende Pläne habe man nicht gehabt; aber durch die Bestimmung, daß die Theologen drei Jahre auf einer deutschen, d. h. im Deutschen Reiche gelegenen, Universität studiren müssen, wollte man verhindern, daß unsere Theologen in Anstalten, wie z. B. im Collegium Romanum, erzogen und vorgebildet werden. Man hielt es für gefährlich, wenn der Klerus, der in Baden wirken sollte, jene spezifisch mittelalterliche Erziehung bekommt. Deswegen sei diese Bestimmung auch jetzt wieder aufgenommen worden.

Nachdem Kedner noch auf die Bedeutung und die Trag-

weite hingewiesen, welche dieses Gesetz unter Umständen auf andere Länder, welche in einem ähnlichen Verhältnisse zur Kurie stehen — wie z. B. Preußen, woselbst ein solches Gremengesetz z. B. noch bestehe, — ansüßen könne, schließt er mit der Erklärung, daß er nur mit großer Selbstüberwindung diesem Entwurfe zustimmen könne, da er dem ersten Entwurfe den Vorzug vor diesem gäbe, wie er denn überhaupt glaube, daß die erste Vorlage eine freudigere Stimmung in diesem Hause gefunden haben würde.

Die einzelnen Artikel des Entwurfs werden ohne Debatte angenommen; sodann wird zur namentlichen Abstimmung geschritten, welche mit der Annahme des Gesetzes endigt. Dagegen stimmt nur Hr. v. Müdt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und wird die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, 2. März. Fortsetzung des näheren Berichtes über die 47. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Ministerialpräsident Söffer: Nachdem der Herr Abg. Fieser für notwendig gefunden hat, die Vorwürfe, welche der Abg. Meyer erhoben hat, gegen die Regierungsbank zu wenden, fühle ich mich veranlaßt, einige Worte der Erwiderung zu sagen. Der Abg. Fieser befindet sich in der glücklichen Lage, auf Grund der eigenen Kenntniß der Dinge zu sprechen, die nach dem Eintritt der Katastrophe in Konstanz stattgefunden haben. Wenn die Großh. Regierung sich in gleicher Lage befinden hätte, etwa im März oder April 1877, würde aller Wahrscheinlichkeit nach ihr Verfahren ein anderes gewesen sein. Ich habe, nachdem die verschiedenen Anschuldigungen bezüglich der Konstanzer Verhältnisse stattgefunden haben, namentlich in der Richtung, wie wenn in zwei verschiedenen Fällen mit zweierlei Maß gemessen worden wäre, mich eingehender damit zu beschäftigen, d. h. zunächst mit den Konstanzer Verhältnissen. Sollte es in dem Wunsche des Hauses liegen, daß auch in das Detail des Etilinger Falles eingegangen werde, so wird eine genaue Untersuchung ergeben, daß die Verwaltungsbehörden, der Bezirksrath und das Ministerium gar nicht anders handeln konnten, als dies geschehen ist. Was den Konstanzer Fall betrifft, so habe ich hier Zweierlei zu unterscheiden: erstens die Zeit, ehe ich die Ehre hatte, mein gegenwärtiges Amt anzutreten, und die Zeit nachher. Gerade in der ersteren Zeit sind die von den beiden Herren Vorrednern beklagten Dinge vorgekommen, um die es sich schließlich handelt.

Ich glaube aber, daß auch die damalige Regierung einen Anspruch auf Entschuldigung haben kann, und zwar deshalb, weil man bei Einführung der Städteordnung von der Absicht ausging, den Städten ein gewisses freies Ermessen zu belassen, weil man glaubte, man sollte die Dinge wenigstens eine gewisse Zeit hingehen lassen, um ermessen zu können, ob die durch die Städteordnung eingeräumte freiere Bewegung wirklich stattfinden könne, wie man bei Erlaffung der Städteordnung annahm.

Also ich glaube, es ist ein berechtigtes Vorgehen seitens der früheren Verwaltung gewesen, den Städten Spielraum zur freieren Entwicklung zu geben und erst dann einzuschreiten, wenn man gesehen, daß die von der staatlichen Kontrolle allzu befreite Richtung von Nachtheil für die Städte sein könnte und bis etwa Perioden eintreten, wie diese nun wirklich eingetreten sind. Ich glaube auch, es ist der Großh. Regierung nicht vorzuzurufen, daß man seitdem den Städten gegenüber zu lässig auftrat; ich glaube, daß man ihr jetzt eher eine zu große Strenge vorwerfen könnte, die aber notwendig ist und welche auch gerne gesehen wird in Anbetracht der Interessen, die hier zu vertreten sind. Ich komme nun auf die Zeit, von welcher der Abg. Fieser sagte, daß die Regierung mit zu geringer Energie, gewissermaßen schüßend gegen den betreffenden Beamten vorgegangen sei.

Ich erinnere den Abg. Fieser daran, unter welchen Verhältnissen die Katastrophe damals eintrat. Wir hörten in Karlsruhe zunächst nichts Anderes, als daß der Gemeinderath in Konstanz deshalb seinen Rücktritt genommen habe, weil Schulbank nach einem andern Muster angefaßt worden seien, als nach dem Muster, das der Gemeinderath angenommen habe, und daß dann der Oberbürgermeister auch seinen Rücktritt genommen habe. Das war der erste bekannt gewordene Anlaß, und deshalb sofort mit Strafe und großer Energie einzuschreiten, wäre nicht angemessen gewesen. Dagegen habe ich mich bei dem Antritte meines Amtes einer gewissen Befürchtung bezüglich der Konstanzer Verhältnisse nicht entschlagen können, und daß es notwendig sei, dort einzuschreiten. Auf die damalige Sachlage wird indes auch neben der Gemeindeverwaltung die allgemeine Krisis auf die Konstanzer Verhältnisse gewirkt haben. Dem mag sein, wie ihm wolle, nach meinem Dafürhalten war es notwendig, so rasch als möglich zu einer Personaländerung in der obersten Leitung der Stadtgemeinde Konstanz zu schreiten. Die Großh. Regierung hat deshalb geglaubt, in der Dienstaustritts-Anzeige des Oberbürgermeisters Stromeyer den Anlaß zu einer Personaländerung als vorhanden zu betrachten, und war zu einer derartigen Annahme wohl berechtigt, nachdem nicht nur drei Verwaltungskollegen — Bezirksrath, Ministerium und Staatsministerium — sondern auch zwei Richterkollegen der Ansicht waren, daß ein freiwilliger Dienstaustritt vorliege. Wenn einmal die Regierung diese Ansicht hatte, so war es nicht möglich, daneben noch eine Dienstentlassung im Dienstpolizeiweg vorzunehmen, es blieb für die dienstpolizeiliche Thätigkeit ein weiterer Raum nicht mehr, sondern nur das Vorgehen auf dem Kriminalwege. Auch dieses geschah meines Wissens ohne Erfolg.

Es ist von Seiten der Großh. Regierung geschehen, was zur Ordnung der Verhältnisse in Konstanz geschehen konnte und mußte. Man hat angenommen, daß der

Oberbürgermeister Stromeyer seine Stelle niedergelegt hatte, und ist dazu geschritten, seine Stelle durch einen geeigneten Mann wieder zu besetzen, und ich glaube, die beiden H. H. Vorredner werden der Großh. Regierung nicht das Verdienst absprechen, daß sie es war, die sich bemühte, eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen und die Aufmerksamkeit der Konstanzer auf die Person des gegenwärtigen Oberbürgermeisters zu lenken, und daß es gerade dieser Persönlichkeit gelungen ist, die Entwicklung der dortigen Verhältnisse zum Bessern herbeizuführen. Ich glaube also, damit, daß man so rasch als möglich die Erledigung der Stelle annahm, und zwar unter Voraussetzungen, die allein damals zulässig waren, hat die Regierung das allein Angemessene und Sachgemäße gethan, und dieselbe hat damit keinen Fehler gemacht, sondern einen großen Vortheil für Konstanz erreicht.

Wenn man in jener Zeit nach der Ansicht des Abg. Fieser den Disziplinarweg betreten hätte, so hätte man aller Wahrscheinlichkeit nach noch eine ganze Anzahl von Monaten, wenn nicht Jahren warten müssen, bis endlich die Sache zur Entscheidung gekommen wäre. Es war dieser hart angegriffene Mann doch alsdann in vollem Maße zur Vertheidigung zugelassen. Die Verhältnisse waren so schwierig allmählich aufzuklären und festzustellen, daß wenigstens ein Jahr hingegangen ist, um zu einem hinreichend begründeten Urtheil zu gelangen. Wenn nach Umlauf dieses Jahres das Verfahren richtig gestellt worden wäre, so war noch der ganze übrige Weg der Vertheidigung für den Angegriffenen offen; er konnte sich an das Ministerium oder, wie es auch in dem vorliegenden Falle geschehen ist, an das Staatsministerium wenden, wodurch die Sache vielleicht noch ein weiteres halbes Jahr hinausgeschoben worden wäre; daß statt dessen in vier Monaten die Personalverhältnisse geregelt werden konnten, war ein großer Vortheil für die Stadt. Ich glaube also, die Großh. Regierung kann die ihr in diesem Punkte gemachten Vorwürfe, daß sie durch einen gewissen Mangel an Energie, oder gar durch eine Dedung des Mannes mit der Verantwortlichkeit der Regierung die Stadt geschädigt habe, mit Grund zurückweisen. Es trifft sie nur ein Vorwurf, nämlich der, daß sie die Dinge in der zur Feststellung eines Urtheils notwendigen Weise nicht gewußt hat zu einer Zeit, wo sie nicht in der Lage war, dieselben in dieser Art wissen zu können.

Wenn so vorgegangen worden wäre, wie dies von Seiten des Abg. Fieser gewünscht wurde, dann hätte die Regierung bloß unter dem Eindruck eines Vorurtheils und allgemeiner Anschuldigungen gehandelt, die später, wenn sie sich nicht bestätigt hätten, sie in große Verlegenheit gebracht hätten, denn die eine Thatfache ist nicht zu beargen, daß, wie der Herr Abg. selbst sagte, bis 1875 Alles anscheinend intakt und allseitig gebilligt war und aus jener Zeit noch keine Anklage vorlag. Die Großh. Regierung konnte, wie gesagt, bloß der Vorwurf treffen, das nicht gewußt zu haben, was sie erst im Laufe der von ihr veranlaßten Untersuchung erfahren hat. Sobald nach dem oberhofgerichtlichen Urtheil die Annahme des freiwilligen Dienstaustritts hinwilling war, hat die Großh. Regierung keinen Augenblick mehr gezögert, das Disziplinarverfahren einzuleiten. Ich glaube also, daß gegen die Großh. Regierung keine Vorwürfe in dieser Hinsicht gemacht werden können.

Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Arnspurger legt auf Grund des amtlichen Aktenmaterials in eingehender Weise die zur Sprache gebrachten Vorgänge in Konstanz dar. Er betont, daß die Großh. Regierung von den besondern Mifstständen in der Gemeindevirtschaft der Stadt Konstanz erst durch die Vorlage eines Gemeindebeschlusses im Februar 1877 Kenntniß erhalten habe, nach welchem die aus der jährl. Amortisationskasse und aus dem Baufonde an die in Gant gerathene Aktiengesellschaft „Badhotel“ hingegebenen Darlehen im Betrag von 300,000 M. auf die Stadtkasse übernommen werden sollten, soweit solche aus der Gant nicht erhältlich seien.

Dieser — die Handlungsweise des Oberbürgermeisters und des Stadtraths deckende Beschluß des Bürgerausschusses sei nahezu einstimmig erfolgt. Vorher, d. h. seit Uebergang der förmlichen Rechnungsprüfung von der Staatsbehörde an den Bürgerausschuß, sei zwar die staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde auch im Sinn des Gesetzes von 1870 und der Städteordnung ausgeübt, insbesondere die Rechenschaftsberichte einer Durchsicht unterzogen worden, allein besondere Mifstände hätten durch diese Prüfung nicht erwiesen werden können und habe die Regierung somit ein Anlaß zu außerordentlichen Maßregeln nicht gehabt. Auf die oben bezeichnete Vorlage hin habe aber die Regierung aus eigener Initiative, um sich eine genaue Kenntniß von der Sachlage zu verschaffen, einen außerordentlichen Kommissär zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse nach Konstanz entsendet, die einzelnen Rechnungen seien genau geprüft und sodann im Mai 1877 ein eingehendes Gutachten abgegeben worden. In der Zwischenzeit jedoch sei die Großh. Regierung noch nicht in der Lage gewesen, irgend welche weiteren Schritte zur Durchführung der staatlichen Aufsicht, insbesondere gegen den Oberbürgermeister der Gemeinde vorzunehmen, da ihn damals noch alle sicheren Anhaltspunkte für eine diesem allein zur Last fallende rechtswidrige Handlungsweise gefehlt hätten. Ein unbedeutender Vorgang habe dann zur Krisis geführt, der Oberbürgermeister der Gemeinde Konstanz habe seinen Rücktritt vom Amt der staatlichen Aufsichtsbehörde angezeigt, sich dabei aber die Geltendmachung seiner Pensionsansprüche vorbehalten.

Als dieser Vorbehalt und die Aufstellung desselben geführt und die Stadträthe die Erklärung abgegeben hatten, daß sie nicht mehr mit dem Oberbürgermeister zusammen zu wirken gesonnen seien, habe die Großh. Regierung Anfangs Mai 1877 Veranlassung genommen, zu

erklären, daß der Letztere nach seiner Rücktrittserklärung als aus dem Dienste ausgeschieden betrachtet werden müsse und nicht mehr als Bürgermeister der Stadt anerkannt werden könne. Im März 1878 habe dann erst der Endbescheid über die Vermögensuntersuchung abgegeben werden können; inzwischen sei jener Rechtsstreit zwischen dem Oberbürgermeister und der Stadt ausgedrohen, der in den beiden ersten Instanzen zu Gunsten der Stadt, in der letzten Instanz zu deren Ungunsten entschieden worden sei. Die Großh. Regierung habe dann, als der Oberbürgermeister nach dieser gerichtlichen Entscheidung als noch im Amt befindlich betrachtet wurde, sofort die Einleitung einer dienstpolizeilichen Untersuchung auf Grund der durch die in den Jahren 1877 und 1878 erfolgten Prüfung der Gemeindevirtschaft festgestellten Thatfachen angeordnet, worauf die Entlassung des Oberbürgermeisters erfolgt sei.

Erst in dieser im Jahr 1879 geführten Untersuchung sei auch der von dem Abg. Fieser hervorgehobene Vorfall bezüglich der Vermögensdarstellung im Rechenschaftsbericht für 1874 erörtert worden und dadurch zur Kenntniß der Regierung gekommen.

Dieser Vorgang falle — was wohl zu beachten sei — in das Jahr 1875. Wenn sodann behauptet werde, die von einem Beamten angeregte frühere Erörterung desselben Seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde sei damals von einem höheren Beamten verhindert worden, so sei hiervon der Großh. Regierung gar nichts bekannt und auch den Akten hierüber nichts zu entnehmen.

Die Unterstellung des Abg. Fieser, als ob die Großh. Regierung noch Kenntniß von andern Gründen, welche die Entlassung des Oberbürgermeisters rechtfertigten, gehabt habe, sei völlig unrichtig; das Refusurkenntniß spreche lediglich von dem Ergebnis der dienstpolizeilichen Untersuchung.

Wenn der Abg. Fieser bemerkt habe, es sei von Seiten der Großh. Regierung nichts Genügendes geschehen, um den Vermögensstand der Stadt zu konstatiren, so mache er ihn darauf aufmerksam, daß man am 4. März 1878 den Auftrag nach Konstanz gegeben habe zu einer genauen Beschreibung des Vermögensstandes; es sei deshalb dieser Vorwurf auf einem Irrthum beruhend.

Dem Abg. Schneider müsse Redner bemerken, daß man gegenwärtig damit beschäftigt sei, neue Rechnungsvorschriften zu entwerfen, es sei jedoch eine schwierige Aufgabe und sei es gewiß gerechtfertigt, wenn die Großh. Regierung zunächst die Erfahrungen bei Einführung der neuen Gemeinde-Steuergeetze abwarten, auch das Gutachten der Behörden, insbesondere der beteiligten Städte erheben wolle.

Bezüglich der Frage einer gesetzlichen Feststellung des Begriffes Grundstücksvermögen siehe die Großh. Regierung noch auf demselben Standpunkte, den sie s. Zt. bei Gelegenheit der Berathung der neuen Gemeinde-Steuergeetze eingenommen habe; es sei nicht möglich, diesen Begriff ein für allemal festzusetzen, diese Frage sei in jedem einzelnen Falle besonders zu entscheiden. (Schluß folgt.)

Karlsruhe, 3. März. Näherer Bericht über die 48. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Elstätter, Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz Dr. Grimm, Geheimrath v. Seyfried, Ministerialrath Glockner, Ministerialrath Schenkel.

Erster Theil der Tagesordnung: Berathung des Berichtes der Kommission für Aufsuchung provisorischer Gesetze; Berichterstatter Abg. Beyinger.

Zunächst ergreift der Abg. Mays das Wort. Die Kommission sei zur Ansicht gekommen, daß die Verordnung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz vom 15. September v. J., bezw. Großh. Staatsministeriums vom 14. September v. J. keinen Anlaß zu einer Reklamation im Sinne des § 67 der Verfassungs-Urkunde gebe und ein Grund zu irgend welcher Antragsstellung daher nicht vorliege.

Ueber die Folgen, welche die Nichtbefolgung der Verordnung nach sich ziehe, habe die Kommission sich nicht genau ausgesprochen; es sei im Bericht nur bemerkt:

Was endlich die Frage betrifft, was für eine Folge die etwaige Unterlassung des Tragens der vorgeschriebenen Amtstracht von Seiten eines Rechtsanwalts bei den bezeichneten Gerichtsverhandlungen nach sich ziehen könne, so erachtet Ihre Kommission, daß eine rechtmäßig erlassene Verordnung auch anprechen könne, daß ihr Folge geleistet werde, und daß die Nichtachtung dieser über die Art des Erscheinens vor Gericht für die funktionirenden Personen vorgeschriebenen Norm als eine Verletzung des dem Gerichte schuldigen Anstandes zu ahnden sei. In welcher Weise aber diese Ahndung zu geschehen habe, dies zu entscheiden kann nicht Aufgabe der Reklamationskommission sein und muß vielmehr den Organen der Justizpflege und des Disziplinarverfahrens überlassen werden, denen die Auslegung und Anwendung bestehender Gesetze und Verordnungen zusteht.

Er wolle heute keinen Antrag stellen, jedoch noch Einiges bemerken; in erster Reihe hätte sich vielleicht die Frage aufdrängen können, enthält die Verordnung nur einen Wunsch oder Rath des Justizministeriums oder handelt es sich um eine bindende Anordnung, deren Nichtbefolgung von weiteren Folgen begleitet ist, seines Erachtens sei das letztere gewollt, so daß also in äußerster Konsequenz Derjenige, welcher nicht in der Robe erscheint, als gar nicht erschienen betrachtet werde; er bezweifle übrigens, ob sich die betreffenden Präsidenten zur Vollziehung dieser Verordnung würden hergeben, er bitte den Präsidenten um eine Erklärung. Würde diese Frage in diesem Sinne bejaht, so müsse man die andere aufwerfen, ob die Verord-

nung überhaupt gerechtfertigt sei, und hier sage er „nein“; denn die Sache hätte reichsgesetzlich geregelt werden müssen und ein Reichsgesetz sei nicht vorhanden. Er erkenne zwar an, daß es auch Gesetze gebe, die nicht geschrieben seien, so dasjenige des Anstandes und der guten Sitte, allein diese Rede widerspreche derselben gerade. Der Justizminister hätte in einer früheren Rede gesagt, es hätte sich außer ihm Niemand beschwert, er habe unterdessen einen weiteren Brief von einem Anwalt erhalten, der am Schlusse erklärte, er werde diese Antsticht nicht und nimmer anziehen.

Es handle sich bei dieser Verordnung um einen Eingriff der Verwaltung in das Recht des Einzelnen, und dieser Eingriff müsse zurückgewiesen werden.

Abg. Käf.: Auch er sei, wie die Kommission, der Ansicht, daß es hier an einem Gegenstande der Reklamation fehle. Er zeigt dies aus der Konsequenz, die aus dem Zustande folgen würde, wenn Jeder kommen könnte, wie er wollte.

Die Maßregel sei ein Ausfluß des Verwaltungsrechts, der Staat habe dafür zu sorgen, daß die Verhandlung in einer gewissen Solemnität und Ordnung vor sich gehe. Wenn die Richter in der Robe erschienen, sei es für den Anwalt durchaus nichts Beschämendes, in derjenigen Kleidung zu erscheinen, wie diese.

Er fasse bezüglich der Folgen die Sache so auf, wenn der betr. Anwalt ein oder das andere Mal mit Entschuldigung nicht in der Robe erscheine, so solle dies nichts auf sich haben, insbesondere nicht die Erfolglosigkeit der Tagfahrt nach sich ziehen, wenn jedoch Jemand beharrlich dieser Verordnung sich widersetze, bezw. ohne Robe in der Gerichtsverhandlung erscheine, dann sei dies eben eine Schulle von ihm und werde sich eben das Gericht veranlaßt sehen, dies Benehmen zur Kenntniß des Ehrenrathes zu bringen, so daß disziplinar gegen denselben vorgegangen werde.

Wenn dagegen im Kommissionsberichte gesagt sei, daß die Anwaltschaft mit Rücksicht auf die Vorschriften der gleichen Befähigung mit den Richtern, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Zulassung zum Anwaltsstand von der Landes-Justizverwaltung verfügt werde, daß denselben die Vertretung von Armenparteien und Vertheidigung von Angeeschuldigten von Amtswegen übertragen werden könne, daß außerdem ihre Gebühren vom Staate festgesetzt würden: so lasse sich der Charakter der Anwaltschaft als eine Art öffentlichen Amtes nicht verkennen, so müsse er dieser Auffassung entschieden entgegengetreten; die Anwaltschaft sei kein öffentliches Amt, sondern die Anwälte übten ihren Beruf kraft öffentlichen Rechtes aus; aber als Privatmann. Daraus, daß der Anwalt eine bei gerichtlichen Verhandlungen notwendige Person sei, folge gewiß nichts,

denn es müßte dann auch der Anwalt als öffentliche Person gelten.

Zum Schlusse berührt Redner noch das Barret; solle etwa die Bedeckung des Hauptes die Würde der Gerichtspersonen betunden; er müsse sich hier an die französische Citelkeit erinnern und an ein Bild, welches dieselbe charakterisire, wo die hl. Jungfrau zu einem der Montmorency sagte: *convrez-vous Montmorency!* — es sollte das die hohe Würde des alten Geschlechts verjümblichen.

Abg. v. Feder: Er nehme den Standpunkt der Kommission ein; zwar aus andern Gründen. Wir ständen jetzt einmal vor einer ausgemachten Thatsache und wäre es gewiß sonderbar, wenn man die alten Fräcke sich jetzt wieder anschaffen müßte. Nachdem Redner hierauf noch den nach seiner Ansicht schwachen Punkt, den der Vorredner schon hervorgehoben, berührt hat, bemerkt er dem Abg. Mays gegenüber, daß es unter den Anwälten eben auch sonderbare Heilige gebe. Er sei der Ansicht, man solle sich den Vorschriften dieser Verordnung einfach fügen, jedoch könne er sich nicht verhehlen, daß er eine Regelung auf dem Wege des Gesetzes für richtiger gehalten hätte.

Abg. Junghanns: Ob wir vor einer ausgemachten Thatsache bezüglich der Robenfrage ständen, wäre für die prinzipielle Entscheidung derselben von weniger Bedeutung; die Hauptfrage sei, daß Ordnung sei in den Sälen der Justizverwaltung, und dafür habe diese zu sorgen. Die Sache scheine ihm doch zu unbedeutend zu sein, als daß sie auf dem Wege des Gesetzes hätte geordnet werden sollen. Der Abg. Mays gehe in seinem Verlangen nach Freiheit zu weit und müsse er gerade ihm gegenüber behaupten, daß, wenn ein Anwalt eben hartnäckig der hier eingeführten Ordnung widerstrebe, so bringe ihn nicht die Verordnung, sondern er sich selbst um Brode. Zum Schlusse wolle er noch einen Punkt berühren; gerade was die Kleidung anbelange, werde oft im Schöffens- und Geschworensaale der Anstand verlegt; der arme Mann komme in seinen Sonntagskleidern, allein gerade der sog. „bessere Mann“ erscheine am allernachlässigsten, oft in einem hellen Sommerkleide, das der Würde des Gerichtes nicht entspreche; wenn der Vorredner etwas sage, so erscheine dies für ihn den Betreffenden gegenüber als subjektive Willkür; er möchte die Groß-Justizverwaltung bitten, hier etwas in der Weise zu thun, daß die Vorsitzenden die ausdrückliche Ermächtigung in diesem Punkte erhielten.

Präsident des Ministeriums des Groß. Hauses und der Justiz Dr. Grimm: Wenn solche Mißstände, wie sie der Vorredner hervorgehoben habe, bei Schwurgerichten oder Schöffengerichten zu Tage treten würden, so seien die betreffenden Präsidenten bezw. Antsrichter ermächtigt, einzuschreiten; so wie die Sache liege, müsse er

bestreiten, daß die Bemerkung des Vorredners thatsächlich zutrefte.

In Ausführung der Robenfrage habe eine Reihe von Rednern den Standpunkt der Justizverwaltung, mit welchem derjenige der Reklamationskommission vollkommen harmonisire, so zutreffend erörtert, daß ihm nur noch wenig zu erwähnen übrig bleibe. Er müsse betonen, daß die Verordnung in erster Reihe für die Anwälte die Ermächtigung enthalte, die für die Richter bestimmte Antsticht ebenfalls anzulegen. Man habe also von Seiten der Regierung den selbstverständlich aber alsdann nur einheitlich durchzuführenden Grundsatze der Ebenbürtigkeit des Anwaltsstandes und des Richterstandes als Basis der Verordnung angenommen. Folgerichtig sei auch von dem Anwaltsstande des Landes die Einrichtung begrüßt und acceptirt worden, so daß wenige entgegengelegte Stimmen nicht in Betracht kämen. Dieselben hätten sich eben demjenigen zu fügen, was der mit korporativen Organen versehene gesammte Stand zu befolgen für richtig befunden habe. Die Robe halte gegenwärtig übrigens ihren Zug durch ganz Deutschland, und schickten sich diejenigen Staaten, welche in diesem Punkte noch im Rückstande waren, ebenfalls an, den gleichen Standpunkt, welcher der Regierungsvorlage zu Grunde liege, einzunehmen.

Abg. Mays erklärt sich mit der vorstehenden Erklärung als nicht ganz befriedigt; gegen die Berechtigung habe er an sich nichts einzuwenden, jedoch handle es sich für ihn vor Allem um die Frage, wie verhalte es sich mit der Verpflichtung. Redner erinnert daran, daß nach § 65 der Verfassung die persönliche Freiheit und das Eigentum des Einzelnen geschützt werde; die persönliche Freiheit werde aber im vorliegenden Falle verletzt, er nehme keinen Anstand, diese unserer bisherigen Sitte widersprechende Gewandung einen Maskenanzug zu nennen. Redner erinnert daran, daß das Erscheinen vor Gericht in derjenigen Kleidung, in welcher man vor dem Landesfürsten erscheinen könne, in keinem Falle als Verletzung der Würde des Gerichts angesehen werden könne.

Der Berichterstatter Abg. Beringer legt den Kommissions-Standpunkt noch einmal dar, insbesondere in Bezug auf die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit der hier in Frage stehenden Verordnung, welche eine Vollzugsverordnung zu den Reichs-Justizgesetzen sei, und erklärt, daß die Kommission den Verordnungsweg hier als den richtigen gehalten habe.

Was die Folgen, die eine derartige längere Kenntenz nach sich zieht, betreffe, so sei schon im Kommissionsberichte bemerkt, daß die Sache eben disziplinarrechtlich ausgegangen werde müßte.

Ein Antrag ist nicht gestellt, somit bleibt die Verordnung in Kraft. (Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 3. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 230.25, per Mai-Juni 229.50, per Juni-Juli 229.25, Roggen per April-Mai 174.25, per Mai-Juni 174.25, per Juni-Juli 172.75. Rüböl loco 64.—, per April-Mai 63.60, per September-Oktober 57.10. Spiritus loco 59.80, per März 59.60, per April-Mai 60.30, per August-September 62.50. Hafer per April-Mai 149.—, per Mai-Juni 150.50. Stärrmisch.

Rhein, 3. März. Weizen, loco hiesiger 24.—, loco fremder 24.50, per März 23.80, per Mai 24.—, per Juli 23.70. Roggen loco hiesiger 19.—, per März 18.20, per Mai 18.30, per Juli 17.80. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.10, per Mai 29.—, per Oktober 30.—.

Bremen, 3. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.35, per April 7.50, per Mai 7.60, per August-Dezember 8.30. Kubig. Amerikanisches Schweineschmalz, Wilcor (nicht verzollt) 41¼.

Berlin, 3. März. Weizen loco fest, auf Termine lustlos, per Frühjahr 14.40 G., 14.45 B. Hafer per Frühjahr 7.70 G., 7.72 B. Weizen per Mai-Juni 8.95 G., 9.— B. Raps per August-Sept. 13¼. Wetter: prachvoll.

Paris, 3. März. Rüböl per März 78.75, per April 78.75, per Mai-Aug. 80.50, per Sept.-Dez. 81.75. — Spiritus per März 73.25, per Sept.-Dez. 69.75. — Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per März 68.25, per Mai-Aug. 68.—. — Mehl, 8 Marken, per März 68.75, per April 68.50, per Mai-Juni 68.—, per Mai-Aug. 66.75. — Weizen per März 33.30, per April 33.—, per Mai-Juni 32.25, per Mai-Aug. 31.50. — Roggen per März 22.50, per April 22.75, per Mai-Juni 23.—, per Mai-Aug. 21.75.

Amsterdam, 3. März. Weizen auf Termine unverändert, per März —, per Nov. 305. Roggen loco höher, auf Ter-

mine behauptet, per März 205, per Mai 209. Leinöl loco 30¼, per Frühjahr 31, per Juni-Juli-August 31¼. Rübsamen loco —, per Frühjahr —.

Antwerpen, 3. März. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Kubig. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 18¼ b., 18¼ B.

New-York, 2. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7¼, do. in Philadelphia 7¼, Mehl 5.65, Weizen (old mixed) 59, Rother Winterweizen 1.49, Kaffee, Rio good fair 15¼, Havana-Binder 7½, Getreidefracht 3¼, Schmalz, Marke Wilcor 8, Speck 7¼.

Baumwoll-Fußfabr 12000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 13000 B., do. nach dem Continent 17000 B.

Angsbürgische 7-fl.-Loose von 1864. Bei der am 1. d. stattgehabten Verloosung fielen auf folgende Nummern höhere Gewinne: Serie 468 Nr. 64 zu 8000 fl. S. 1309 Nr. 2, S. 63 Nr. 3 je 600 fl. S. 126 Nr. 29, S. 821 Nr. 14, S. 1924 Nr. 14, S. 267 Nr. 44, S. 1579 Nr. 75 je 100 fl. Die Zahlung erfolgt gleichzeitig.

Weiniger 7-fl.-Loose von 1870. Bei der am 1. d. stattgehabten Verloosung wurden folgende Serien gezogen: 324 389 417 923 1151 1219 1265 1337 1547 1556 1617 1632 1665 1692 1733 1940 2049 2125 2367 2434 3177 3362 3505 3780 3871 4071 4461 4689 4728 4742 4901 4926 4951 5526 5636 5693 5963 6007 6035 6177 6214 6230 6355 6396 6497 6732 6742 6873 6925 6933 6938 6981 7283 7582 7651 7744 7746 7937 8013 8108 8221 8246 8249 8348 8751 8925 9133 9699 9732 9855. Die Prämienziehung erfolgt am 1. April.

Braunschweigische 20-Tblr.-Loose von 1868. Bei der am 1. d. stattgehabten Verloosung wurden folgende Serien gezogen: 46 67 255 272 883 966 988 1360 1570 2218 2357 2812 2816 3281 3487 3567 3998 4704 4846 4913 4914 5304 5674 5782 6224 6443 6600 7497 7540 7830 8086 8621 8978 9014 9326 9701. Die Prämienziehung erfolgt am 30. April.

Barletta 100-Frs.-Loose von 1870. Ziehung vom 20. Februar. Auszahlung am 20. August 1880. Hauptpreise:

5269 Nr. 38 zu 100,000 Frs. S. 2581 Nr. 38 zu 1000 Frs. S. 5586 Nr. 36, S. 6816 Nr. 42 je 500 Frs. S. 1657 Nr. 48, S. 2805 Nr. 7 je 400 Frs. S. 227 Nr. 41, S. 2526 Nr. 7, S. 4955 Nr. 18 je 300 Frs.

Tournai 50-Frs.-Loose von 1873. Ziehung am 1. März. Auszahlung am 1. Oktober 1880. Hauptpreise: Zu 4000 Frs. Nr. 2568. Zu 500 Frs. Nr. 3239. Zu 250 Frs. Nr. 21540. Zu 100 Frs. Nr. 5574 7466 8147 12023 21119 22981 27469 31960 42039 43718.

Stadt Ostende 25 Fr.-Loose von 1858. Ziehung am 1. März. Auszahlung am 1. Juli 1880. Hauptpreise: Nr. 12624 zu 8000 Fr. Nr. 2173 16741 je 1000 Fr.

Brüsseler 100 Fr.-Loose von 1863. Ziehung am 1. März. Auszahlung am 1. Juni 1880. Hauptpreise: Zu 40,000 Fr. Nr. 111575. Zu 5000 Fr. Nr. 234479. Je 1000 Fr. Nr. 15948 118107 248629. Je 500 Fr. Nr. 1743 39691 58356 64048 70582 144788 176763 197271. Zu 231 Fr. Nr. 15873.

Rotterdam, 1. März. Der Dampfer „Caland“ der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist in Falmouth eingetroffen; Passagiere werden mit Dampfer „Scholten“ befördert.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

März	Barometer	Thermometer in C.	Feuchte in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
3. März, 2 Uhr	744.2	+12.8	64	SW.	f. bew.	Sturm.
„ Nachts 9 Uhr	743.5	+ 9.5	77	„	bedekt	„ u. Regen.
4. März, 7 Uhr	743.6	+10.6	88	„	„	„ „ „

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Konkursverfahren.

T. 916. Nr. 1421. Achem. Ueber den Vermögensnachlass des verstorbenen Metzger Karl Anton Frix von Kappelrodek wird der Konkurs eröffnet. Die Eröffnung ist am 28. Februar 1880, Vormittags 9 Uhr erfolgt. Der Gemeinderichter Josef Weisenbach von Kappelrodek wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag den 5. April 1880, Vormittags 8½ Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag den 5. April 1880, Vormittags 8½ Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Achem Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz

haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtungserfüllung, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. April 1880 Anzeige zu machen.

Achem, den 28. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts. A. A. Senn.

T. 912. Nr. 7935. Mannheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Karl Friedrich Philipp August Fritzhaber, Inhaber der Firma C. Fritzhaber in Mannheim, ist heute Mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Zum Konkursverwalter ist ernannt: Herr Rechtsanwalt Dr. J. Rosenfeld hier.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1880 bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche mit

dem dafür verlangten Vorrechte bis zu genanntem Termine entweder schriftlich einzureichen oder bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben unter Beifügung der urkundlichen Beweismittel oder einer Abschrift derselben. Zugleich ist zur Beschlussfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag den 12. März 1880, Vormittags 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag den 30. April 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte Mannheim Civilprokurator II. Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzuerlegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. April 1880 Anzeige zu machen.

Mannheim, den 2. März 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts. Meier.

T. 933. Nr. 4458. Raftatt. Ueber den Nachlass der Johanna Bernhards von Hügelheim wurde von Großh. Amtsgericht Raftatt am 1. März 1880, Nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Herr Geschäftssagent Johann Müller dahier ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 23. März 1880 bei dem Gerichte anzumelden. Zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist Termin auf Donnerstag den 1. April 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem obenbezeichneten Gerichte anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Kon-

kursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzuerlegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1880 Anzeige zu machen.

Raftatt, den 3. März 1880. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber Schmidt.

T. 934. Nr. 7345. Karlsruhe. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers Karl Schreiner von Eggenstein ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Dienstag den 23. März 1880, Vormittags 11 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst anberaumt.

Karlsruhe, den 1. März 1880. Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: J. B. C. Eisenträger.